

# Besondere Besonderenleistungen Dienstleistungen

**B.** die besonderen

1/2014

**Brancheninfo**

Berlin, im Februar 2014

**Call Center**

Informationen der  
Vereinten  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Fachbereich 13

bunt\_schlagkräftig\_kompetent

## Peinlich für die Branche - Gründung eines Arbeitgeberverbandes eingestellt!!

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

in diesen Tagen war es wieder soweit: in Berlin findet die 16. Call Center World statt, der jährliche Treffpunkt aller, die mit der Branche zu tun haben und auch alle bedeutsamen Call Center Dienstleister waren vor Ort.

Der Paukenschlag kam am Dienstag, den 18. Februar gegen 12:30! In einer Pressekonferenz gab der Call Center Verband (CCV) bekannt, „**das sämtliche Initiativen zur Gründung eines Arbeitgeberverbandes eingestellt werden.**“ Damit steht fest: auf absehbare Zeit gibt es keine Chance für tarifliche Regelungen in der Branche – ein „**Schlag**“ ins Gesicht aller Beschäftigten!!

Die einzelnen Arbeitgeber und die Interessenverbände entziehen sich damit Ihrer Verantwortung für Euch / Sie, den Beschäftigten in der Branche und verzichten darauf, die Entlohnung und weitere Leistungen perspektivisch über Tarifverträge zu regeln. Beim Mindestlohn „vertrauen“ die Arbeitgeber nun auf die Einführung der geplanten gesetzlichen Regelung, das heißt ein Mindestlohn von € 8,50 ab 01. Januar 2015. Besonders bemerkenswert ist, dass der CCV im Interesse der Arbeitgeber jetzt aber schon für das Gesetz Ausnahmen fordert: **für Auszubildende, Praktikanten und für Studenten soll dieser Lohn dann nicht gelten!**

**Position von ver.di dazu:**



Bei Anruf.....  
**Mindestlohn**

**Arbeitgeberverband gründen!**

**Mindestlohn tariflich regeln!!**

**Perspektive für einen Branchentarifvertrag schaffen!!!**



Besondere  
Dienstleistungen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Besondere Besonderen Dienstleistungen Dienstleistungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dieser auch für uns überraschenden Ansage bleibt uns und Euch/Ihnen nur, sich gemeinsam dagegen zu wehren. Erst im letzten Jahr habe wir gemeinsam fast siebentausend Unterschriften an 52 Call Center Standorten bundesweit gesammelt –

**Für einen branchenbezogenen tariflichen MINDESTLOHN – nicht unter € 8,50!!**

ver.di war, ist und bleibt die Gewerkschaft, die wirkungsvoll und konsequent die Interessen der Beschäftigten in den Call Centern bundesweit vertritt. ver.di ist personell und inhaltlich in der Lage, sowohl einen Mindestlohn als auch weitere Arbeitsbedingungen über Tarifverträge zu regeln – über einen Branchentarifvertrag oder jetzt über Haus- bzw. Unternehmenstarifverträge.

**Was ist jetzt dazu nötig: organisiert und engagiert euch in ver.di – damit wir gemeinsam unsere Positionen und unsere Durchsetzungskraft stärken!!**

*ver.di – die starke Interessenvertretung aller CC-Beschäftigten*

Herausgeber: ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich 13 Besondere Dienstleistungen – Branchenunabhängige Call Center, verantwortlich: Ulrich Beiderwieden, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, Tel.: 030/6956-2855, E-Mail: ulrich.beiderwieden@verdi.de, [www.verdi.de/branchen/callcenter](https://www.verdi.de/branchen/callcenter)

## ■ Beitrittserklärung

## ■ Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

Geburtsdatum

Geschlecht  weiblich  männlich

### Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in  Beamter/in  freie/r Mitarbeiter/in  
 Angestellter/r  Selbständiger  Erwerbslos

- Vollzeit  
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

- Azubi-Volontär/in-Referendar/in  Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis bis

- Praktikant/in  Altersteilzeit

bis bis

- ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in  Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Lohn-/Gehaltsgruppe Tätigkeits-/Berufsreihe  
 Bruttoverdienst ohne Besoldungsgruppe ohne Lebensalterstufe

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
 Gläubiger-Identifikationsnummer:  
 DE61ZZZ00001011497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto

### Zahlungsweise

- monatlich  vierteljährlich  zur Monatsmitte  
 halbjährlich  jährlich  zum Monatsende

gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

**Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:**  
 Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

### Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.